



### **EFFC Besondere Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten**

Der EFFC empfiehlt soweit wie möglich standardisierte Vertragsvorlagen zu verwenden. Die Arbeitsgruppe für Vertragswesen hat erkannt, daß es einen Bedarf an standardisierten Bedingungen gibt, die die besonderen Gegebenheiten im Grundbau abdecken. Die folgenden Unterlagen sind das Ergebnis einer Zusammenarbeit aller Mitglieder des EFFC.

Die Besonderen Bedingungen des EFFC werden durch die Unterstützung und Mitarbeit aller Mitglieder soweit bekannt gemacht werden, daß es nicht mehr notwendig sein wird, die Bedingungen für jeden Vertrag einzeln auszuhandeln. Dadurch ergibt sich sowohl für den Tiefbauunternehmer als auch den Auftraggeber eine Ersparnis an Zeit und Geld.

Wenn Tiefbauunternehmen diese Bedingungen anwenden, sollten sie folgende Grundsätze beachten:

1. die Sprache für den Vertragsentwurf ist Englisch und die Englische Version sollte Vorrang haben, wenn es zu Streitigkeiten über die Übersetzung und Auslegung kommt;
2. unerwünschte Vertragsklauseln sollen vollkommen gestrichen werden;
3. falls zusätzliche Vertragspunkte erforderlich sind, sollen sie gesondert in den Angebotsunterlagen niedergeschrieben werden;
4. wenn nur Teile einer Vertragsklausel Anwendung finden, muß die gesamte Klausel gestrichen werden und der gewünschte Teil muß an anderer Stelle im Angebot/Vertrag festgehalten werden.



GERMAN

FIRMENNAME: .....

BAUVORHABEN: .....

ANGEBOTSNUMMER: .....

### SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR SPEZIALTIEFBAUARBEITEN

Folgende Begriffsdefinitionen gelten für die nachfolgenden Bestimmungen:

- Auftragnehmer - Bauunternehmer für Bohrpfahl-, Schlitzwand-, Ingenieur-, Tiefbau- und andere Spezialtiefbauarbeiten
- Auftraggeber - Bauherr oder Hauptunternehmer, der den Auftrag direkt an das Spezialtiefbauunternehmen vergibt

Nachfolgend aufgeführte Bedingungen und Leistungen (inklusive der Genehmigung eventueller Mehrarbeit, falls erforderlich), die in Verbindung mit und für die Dauer der Ausführung der Spezialtiefbauarbeiten stehen, müssen dem Auftragnehmer vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden, so daß der normale Arbeitsfortschritt zu keiner Zeit gefährdet ist. Im Fall, daß der Auftragnehmer diese Bedingungen nicht zu seiner Zufriedenheit vorfindet, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, diese anderweitig zu beauftragen und dem Auftraggeber - zusammen mit allen daraus resultierenden Verzögerungen im Arbeitsfortschritt - in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für:

1. **Genehmigungen.** Beschaffung sämtlicher Genehmigungen, Lizenzen und Zustimmungen einschließlich der Wege- und Zufahrtsrechte und Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen.
2. **Gebühren.** Begleichung sämtlicher Gebühren, die durch und während der Dauer der Spezialtiefbauarbeiten auftreten können.
3. **Sicherung (der erbrachten Leistung).** Sicherung der Arbeiten in dem Fall, in dem sie von anderen Unternehmen in Benutzung genommen werden oder der Auftragnehmer die Baustelle geräumt hat.
4. **Bewachung.** Bereitstellung von Wachpersonal für die Bewachung der Baustelle, einschließlich Büros, Werkstätten, Geräte und Material.
5. **Umzäunung, Abschränkung, usw.** Bereitstellen von Zäunen, Abschränkungen, Lärm- und Spritzschutz, Warneinrichtungen, Bauschildern und allen gesetzlich vorgeschriebenen Baustellen-sicherungsmaßnahmen, die notwendig sind, die Arbeiten, Werkstätten, Einrichtungen, Materialien, Personen, Eigentum von Drittpersonen und die Öffentlichkeit zu schützen.
6. **Räumung.** Räumung und Freilegung der Baustelle für den Einsatz der Spezialtiefbaugeräte. Außerdem Bereitstellung eines ausreichenden Platzes für Anlieferungen, Lagerung und Materialien, ebenso wie Schutz von angrenzenden Arbeiten und Eigentum von Drittpersonen. Das Mindestmaß der erforderlichen freien Flächen muß vertraglich geregelt sein.

7. **Arbeitsebene, Standplatz.** Freien und ungehinderten Zugang zu einer voll ausgerüsteten, ebenen, entwässerten, tragfähigen und befestigtem Arbeitsebene. Diese muß ausreichenden Arbeitsplatz und Lagerraum, auch auf den Podesten, Rampen und Gerüsten bieten und so beschaffen sein, daß sicheres und ungehindertes Arbeiten für mobile Ausrüstungen und Geräte ermöglicht wird. Das Gewicht der Geräte, Einrichtungen und Ausrüstungen muß ausreichend berücksichtigt werden.
8. **Zufahrtsstraßen.** Herstellen, Unterhalten und Wiederherstellen von unfallsicheren Zufahrtswegen für alle Baustellentransporte bis zu den Einsatzstellen. Bereitstellung von wetterbeständigen Zufahrten zwischen Baustelle, Standplatz und Lagerplatz für den sicheren und ungehinderten Einsatz mobiler Ausrüstungen und Geräte. Die maximale Steigung der Zufahrten sollte 1:10 nicht übersteigen.
9. **Oberflächenwasser, Grundwasser.** Bereitstellung von Pump- oder Entwässerungsvorrichtungen, um die Baustelle frei von Oberflächen- und Bohrwasser sowie im Zuge der Arbeiten geförderten Schlammes zu halten.
10. **Baubüros und Lagerflächen.** Bereitstellung und anschließende Beseitigung einer tragfähigen, trockenen, voll funktionalen Arbeitsplattform, die so beschaffen und unterhalten sein muß, daß ein gefahrenfreies Errichten der Anlage und Arbeiten ermöglicht wird. Es müssen angemessene Bereiche auf der Baustelle für die Lagerung der Werkzeuge, Materialien, Bauschuppen und für die Herstellung der Bewehrungskörbe, Ankerkörbe, etc. bereitgestellt werden.
11. **Gefahrgüter.** Gestellung von Lagermöglichkeiten für Diesel, Gasflaschen, Sprengstoffe und entflammbare sowie andere gefährliche Güter nach einschlägigen Vorschriften. Beschaffung der dafür erforderlichen Genehmigungen.
12. **Fernsprecheinrichtungen.** Bereitstellung von Fernsprech- und Faxeinrichtungen.
13. **Gesundheit und Arbeitssicherheit.** Bereitstellung von gesetzlich geforderten sozialen Einrichtungen, die den gesetzlichen Regelungen entsprechen, die für Spezialtiefbauarbeiten anwendbar sind.
14. **Lebensrettung.** Bereitstellung und Unterhaltung von angemessenen lebensrettenden Maßnahmen zu jeder Zeit, einschließlich bemannter Rettungsboote, wo erforderlich.
15. **Baustellen-Beleuchtung.** Es muß für ausreichende Beleuchtung der Arbeitsebenen gesorgt werden, so daß sicherer Zu- und Abgang auf der Baustelle und eine sichere Ausführung der Spezialtiefbauarbeiten gewährleistet sind.
16. **Wasserversorgung.** Bereitstellung von Trinkwasseranschlüssen an den Teilbaustellen, Lagerflächen und Werkstätten mit ausreichend Druck und ausreichender Menge, auch für die Wasserauflast beim Bohren, Aufbereitung von Betonit-, Bohrmischungen und Betonmischungen sowie die Reinigung der Baustelle.
17. **Elektrizität.** Bereitstellen von Stromanschlüssen auf der Baustelle und den Lagerplätzen mit ausreichender Leistung.
18. **Verkehr.** Regeln und Umleiten des Straßen-, Schienen- und des Verkehrs zu Wasser. Anbringung, Unterhaltung und Entfernung aller notwendigen Straßenverkehrsschilder.
19. **Bestehende Versorgungsleitungen.** Klare und eindeutige Kennzeichnung und Markierung der genauen Positionen der vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen und gegebenenfalls angrenzender Arbeiten und Bereitstellen von Zeichnungen, auf denen die Lage und Höhe eingezeichnet sind, soweit diese die Spezialtiefbauarbeiten betreffen. Ausreichenden Schutz, Umleitung oder Entfernung dieser Arbeiten oder



Leitungen, um Schaden am Spezialtiefbau-Gewerk zu vermeiden. Die Ortung und das Entfernen aller nicht benötigter Rohre oder Leitungskanäle, um den Eintritt von Beton, Suspension oder Bohrflüssigkeiten während der Arbeiten zu verhindern.

20. **Abstützung, Unterfangung.** Abstützung und Unterfangung, falls nötig, einschließlich Entfernen, Ersatz oder Angleichung der Holzauskleidung oder der Abstützungen, die die Arbeiten des Auftragnehmers behindern können.

21. **Schutz von angrenzenden Gebäuden, Ausrüstungen.** Aufstellen eines Schutzes für Gebäude/empfindliche Geräte, die sich in Baustellennähe befinden.

22. **Behinderung.** Vor Beginn der Spezialtiefbauarbeiten Entfernen der im Luftraum ober- und unterirdischen vorhandenen Hindernissen, die die Spezialtiefbauarbeiten oder deren Qualität beeinflussen können. Außerdem Auffüllung von Erdaushüben und Hohlräumen mit einem geeigneten Material, das weder die Arbeiten behindert noch schädigt, aber die Standfestigkeit der Geräte und Anlage des Auftragnehmers sicherstellt.

23. **Unvorhergesehene Behinderungen.** Entfernung von unerwarteten Einbauten im Untergrund (einschließlich archäologischer Funde) und Erstattung der zusätzlich angefallenen Kosten, einschließlich Verspätungen, an den Auftragnehmer.

24. **Kontaminierte Materialien.** Bereitstellung von Maßnahmen für die Lagerung, Beseitigung oder Sonderbehandlung kontaminierter oder gesundheitsgefährdender Materialien oder Böden.

25. **Absteckung.** Klare und eindeutige Absteckung von einzelnen Pfählen/Lamellen/Bohrpositionen, falls gefordert, während der gesamten Vertragsdauer und die Lieferung von Höhenfestpunkten und Hauptachsen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer das entsprechende Einmessprotokoll zur Verfügung.

26. **Überprüfung.** Überprüfung der Lage und Abstemmhöhen der Pfähle/Lamellen etc. während der gesamten Dauer der Arbeiten bis zu deren Abschluß und vor Abzug der Baugeräte des Auftragnehmers.

27. **Materialien.** Bereitstellung der notwendigen Materialien, falls vertraglich vereinbart, in spezifizierter Qualität und ausreichender Quantität, um Verzögerungen in der Arbeit des Auftragnehmers zu vermeiden.

28. **Beseitigung von Aushubmaterial.** Rechtzeitige Entfernung und Deponierung des ausgehobenen oder ausgebagerten Bodens, einschließlich des bei den Spezialtiefbauarbeiten angefallenen Bohrschlammes und überschüssigen Betons dermaßen, daß die Arbeit des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt wird. Dieses kann auch das Vorhalten von Tieflöffelbaggern oder LKWs beinhalten.

29. **Rad- und Straßenreinigung.** Gestellung einer Vorrichtung zur Rad- und Straßenreinigung, einschließlich Bedienung, falls nötig.

30. **Beweissicherungsverfahren.** Erstellung eines Beweissicherungsverfahrens vor Beginn und nach Abschluß der Spezialtiefbauarbeiten.